

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/97 vom 11. November 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_97

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/97 du 11 novembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/97 del 11 novembre 2011

Regeste

Art. 37 Abs. 4 IVV. Bei der Ermittlung des Mehrbedarfs an Hilfe Dritter und persönlicher Überwachung eines minderjährigen Versicherten genügt es nicht, den tatsächlichen Verhältnisse pauschal die Werte gemäss BSV-Richtlinien (KSIH, Anhang III) gegenüber zu stellen (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. November 2011, IV 2011/97).

Erwägungen

E. 1

Dass der Beschwerdeführer grundsätzlich sowohl in erheblicher Weise der Hilfe Dritter als auch persönlicher Überwachung bedarf, also hilflos im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist, ist unbestritten und in den Akten klar ausgewiesen. Streitig ist hingegen zwischen den Parteien, inwieweit in Bezug auf den Beschwerdeführer gegenüber einem nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters ein Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung besteht, wobei gemäss Art. 37 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) nur dieser Mehrbedarf zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung berechtigt.

E. 2

2.1 Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat zu dieser Frage in Anhang III zum Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH; Stand vom 22. März 2011) Richtlinien aufgestellt. Diese sollen die rechtsgleiche Beurteilung der konkreten Einzelfälle gewährleisten, indem sie eine Orientierungshilfe bieten. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn die Richtlinien „absolut“ angewendet werden, das heisst, wenn jeweils die tatsächlichen Verhältnisse des konkreten Einzelfalles mit den Werten gemäss den Richtlinien des BSV verglichen werden, ohne dass geprüft wird, ob im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände eine Anpassung der Richtlinienwerte geboten wäre. Denn diesfalls wird nicht nur Gleiches gleich behandelt, sondern auch Ungleiches. Wenn etwa in den Richtlinien festgehalten wird, dass auch gesunde Kinder bis 20 Monate vollständig hilflos seien (was eine entschädigungsrelevante Hilflosigkeit ausschliesst), bedeutet das nicht, dass ein jüngeres behindertes Kind generell keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben könnte. So geht in Bezug auf den Beschwerdeführer aus dem Bericht betreffend die Abklärung vom 25. Februar 2010 hervor, dass ihm sämtliche Nahrung eingegeben werden musste, er aufgrund von Schluckschwierigkeiten keine festen Speisen zu sich nehmen konnte, alles zerkleinert werden musste, die Flüssigkeiten mehrheitlich verdickt werden mussten, es jeweils sehr

lange dauerte, bis er den Schoppen eingenommen hatte, ihm zweimal täglich Wasser über eine Spritze eingegeben werden musste, und dies sehr langsam zu geschehen hatte (IV-act. 116–5). Wenn auch einem gesunden, noch nicht 20 Monate alten Kind die Nahrung eingegeben werden muss, liegt doch auf der Hand, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers ein erheblicher, behinderungsbedingter Mehraufwand notwendig ist, dauert doch sowohl die Zubereitung als auch die Verabreichung der Nahrung deutlich länger als bei einem gesunden Kind. Diesen Mehraufwand nicht zu berücksichtigen und stattdessen pauschal auf die Richtlinien abzustellen, hiesse, entgegen der gesetzlichen Regelung und entgegen dem Sinn und Zweck der Richtlinien eine ausgewiesene Hilflosigkeit zu übergehen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der übrigen alltäglichen Lebensverrichtungen. So benötigte der Beschwerdeführer beispielsweise offensichtlich zweimal pro Woche einen Einlauf (vgl. IV-act. 116–6), was ohne Zweifel als behinderungsbedingter Mehraufwand zu qualifizieren ist, da dies bei gesunden Kindern unter zweieinhalb Jahren (trotz grundsätzlich vollständiger Hilflosigkeit bei der Verrichtung der Notdurft) nicht notwendig ist. Auch war es dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht möglich, aufzustehen oder an der Hand zu gehen (vgl. IV-act. 116–6), was mit entsprechendem Mehraufwand verbunden sein konnte. Denn gesunde Kinder, die noch nicht 14 Monate alt sind, können zwar nicht frei gehen, sich aber anderweitig mehr oder weniger selbständig fortbewegen, was eine entsprechende Erleichterung für die Eltern mit sich bringt. In besonderer Weise gilt das Ausgeführte vorliegend in Bezug auf die persönliche Überwachung: Der Beschwerdeführer ist stark sehbehindert, aber dennoch entdeckungsfreudig (vgl. IV-act. 116–9), weshalb anzunehmen ist, dass er einer überdurchschnittlichen Überwachung bedarf. Auch wenn gesunde Kinder im selben Alter mehr oder weniger ständig überwacht werden müssen, können sie doch in gewissem, stets zunehmendem Masse sich selbst überlassen werden. Ausserdem sind sie schon relativ früh in der Lage, sich zeitweise mit sich selbst zu beschäftigen, was auf den Beschwerdeführer offenbar nicht zutrifft (vgl. IV-act. 116–9). Es ist durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer namentlich aufgrund seiner Sehbehinderung eines stärkeren Kontakts mit seiner Mutter oder anderen Bezugspersonen bedarf, da er keinen Sichtkontakt auf Distanz halten kann und diese erfahrungsgemäss notwendige Bindung durch entsprechende Alternativen (Geräusche, Berührungen etc.) aufrecht erhalten muss. Dass die Gefahr von Verletzungen aufgrund der starken Sehbehinderung über dem Durchschnitt liegt, liegt auf der Hand, ebenso wie die Tatsache, dass nicht sämtliche Gefahren mittels baulicher Massnahmen oder Hilfsmitteln vermieden werden können. Angesichts dessen wird der pauschale Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die Überwachungsbedürftigkeit gesunder Kinder im Alter von weniger als sechs Jahren den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht.

2.2 Erfahrungsgemäss durchlaufen

insbesondere kleine Kinder einen fortwährenden Entwicklungsprozess. Das bedeutet, dass Abklärungsergebnisse relativ rasch veralten. Stützt sich etwa eine Verfügung auf die Ergebnisse einer Abklärung der Verhältnisse an Ort und Stelle, die bereits ein halbes Jahr zurückliegt, hat das versicherte Kind zwischenzeitlich aber beispielsweise Laufen gelernt, erweist sich die Verfügung als tatsächlich unrichtig, da sie auf einem veralteten, zwischenzeitlich nicht mehr zutreffenden Sachverhalt beruht. Der Versicherungsträger ist aufgrund seiner Abklärungspflicht verpflichtet, eine erneute Abklärung durchzuführen.

E. 3

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Mehrbedarfs im Sinne von Art. 37 Abs. 4 IVV hinsichtlich der Vergleichswerte pauschal auf die Richtlinien des BSV abgestellt, ohne zu prüfen, ob aufgrund der schweren Behinderungen des

Beschwerdeführers allenfalls in einzelnen Lebensverrichtungen die Anrechnung eines relevanten Mehrbedarfs bereits vor Erreichen der Richtlinienwerte geboten wäre. Damit hat sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen. Zudem fand die Abklärung der Verhältnisse an Ort und Stelle am 25. Februar 2010 statt, also rund drei Monate vor Vollendung des zweiten Altersjahres des Beschwerdeführers. Die Verfügung erging indessen erst am 14. Februar 2011, also rund ein Jahr später. In dieser Zeit hatten sich die tatsächlichen Verhältnisse zweifelsohne wesentlich verändert, was eine erneute Abklärung notwendig gemacht hätte. Selbstverständlich hätte diese erneute Abklärung nicht - wie in einer internen Stellungnahme festgehalten (IV-act. 151) - erst auf ein neues Gesuch hin erfolgen sollen, sondern im Rahmen des noch laufenden, nicht rechtskräftig erledigten Verfahrens. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen in Bezug auf die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag und anschliessender Neuverfügung zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Demnach wird die Beschwerde vollumfänglich gutgeheissen. 4.2 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Angesichts des vollen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten gesamthaft aufzuerlegen. Eine Entscheidungsgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss in selbiger Höhe zurückzuerstatten. 4.3 Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteikosten werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). In einem Fall mit mittlerem Aufwand und Schwierigkeitsgrad wird praxismässig eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'500.-- ausgerichtet. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer entsprechend mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 14. Februar 2011 aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.